



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhshelle Recklingen“ 28

Hansestadt Salzwedel

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39-10 „Gewerbegebiet Magdeburger Straße“ 29
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012. 29

Stadt Kalbe (Milde)

- 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) 30

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 18. April 2012. 31

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005 hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ – 3. Entwurf 31

Kreiskirchenamt Salzwedel

- Schließung und Entwidmung eines Teiles des Friedhofes Apenburg 32
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof Kahrstedt 32

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Bodensonderung nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) i. V. mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) hier: Verfahren V25-7012922-2011 „L 21/ L 27 – Neuendorf am Damm“ 32
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Arendsee, Mechau, Ziebau, Ziemendorf, Kleinau, Lohne, Leppin, Neulingen, Höwisch, Kläden, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer. 32

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung

des Altmarkkreises Salzwedel über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhshelle Recklingen“

Auf Grundlage der §§ 22, 29 i. V. m. § 32 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542 ff) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 15 (1) Nr. 3 i. V. m. § 16 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.569 ff) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Der in § 2 näher bezeichnete Bereich in der Gemarkung Recklingen wird mit Inkrafttreten der Verordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil mit der Bezeichnung „Kuhshelle Recklingen“ erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 4,2 ha.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil beinhaltet das FFH - Gebiet „Kuhshellenstandort bei Recklingen“, Landes-Nr. FFH0260LSA, EU-Nr. DE 3233-302. Er ist Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen nach Anhang I (FFH - Richtlinie 92/43/EWG).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie einer nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1:1.500 durch eine schwarze Linie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils verläuft entlang der auf der Karte dargestellten, dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in der Kartendarstellung gilt die Karte im Maßstab 1:1.500.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Recklingen, Flur 1 auf Teilflächen der Flurstücke 85/3, 85/4, 86/30, 86/31, 86/14 und in der Gemarkung Recklingen, Flur 4 auf Teilflächen der Flurstücke 1, 2, 3, 4. Eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel aufbewahrt. Die Karten können dort von jeder Person während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist der Landschaftseinheit „Westliche Altmarkplatten“ zuzuordnen. Durch Abbautätigkeiten entstanden Hohlformen, Böschungen und kleinere Hügel. Die Böden im geschützten Landschaftsbestandteil sind durch den Abbau von Kies und Sand antropogen überformt und werden überwiegend von sandigen Substraten geprägt.

(2) Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich aus bedeutenden Vorkommen artenreicher Zwergstrauchheiden und Magerrasen. Neben der Gewöhnlichen Kuhshelle (*Pulsatilla vulgaris ssp. vulgaris*) kommen im Gebiet weitere gefährdete und geschützte Pflanzenarten, wie Beharter Ginster (*Genista pilosa*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Deutscher Ginster

(*Genista germanica*) und Rentierflechte (*Cladonia rangiferina*) vor. Zudem sind folgende Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie nachgewiesen: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die vorkommenden Fledermausarten nutzen das Gebiet zur Jagd. Unter zahlreichen Käferarten kommt der seltene und gefährdete Schnellkäfer (*Cardiophorus gramineus*) als eine weitere wertgebende Art im Gebiet vor.

(3) Die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt insbesondere wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.

(4) Der Schutzzweck umfasst ebenso die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgebietes als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsystems „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen für das Vorkommensgebiet natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH - Richtlinie. Dies betrifft den Lebensraumtyp
- LRT 4030 Trockene europäische Heiden.

§ 4

Verbote

(1) Alle Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil oder Bestandteile davon zerstören, beschädigen, verändern, gefährden oder in sonstiger Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

(2) Verboten sind insbesondere folgende Handlungen:

- Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
- Leitungen zu verlegen,
- Flächen umzubrechen, Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Bodengestalt zu verändern,
- Ablagerungen jeglicher Art,
- Organische und mineralische Dünger sowie Pflanzenschutzmittel einzubringen oder auszubringen,
- Feuer zu entfachen und zu betreiben, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen,
- Entnahme von Pflanzen oder Tieren,
- Anpflanzungen aller Art vorzunehmen oder in sonstiger Weise Pflanzen in das Gebiet einzubringen.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. Maßnahmen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
2. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt, bzw. bei Gefahr in Verzug umgehend mitgeteilt werden;
3. alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege, der Entwicklung oder der wissenschaftlichen Untersuchung des geschützten Landschaftsbestandteils dienen;
4. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 7 Anordnungen, Wiederherstellung

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigeren Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist. An die Stelle von Anordnungen können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.

(2) Werden Natur und Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so kann die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Managementplan des Landes Sachsen-Anhalt für das FFH - Gebiet „Kuhshellstandort bei Recklingen“ festgelegt und entsprechend umzusetzen.

(2) Die Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils hat grundsätzlich durch eine angepasste Beweidung und/oder Mahd unter Ausschluss von ganzjährigen Standweiden unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Vorkommen der Gewöhnlichen Kuhschelle (*Pulsatilla vulgaris* ssp. *vulgaris*) zu erfolgen.

(3) Im Einzelfall können weitere Pflegemaßnahmen angeordnet werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

(4) Durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Gebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 9 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gemäß § 34 (1) Nr. 5 NatSchG LSA ein geschütztes Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können,
 - gemäß § 34 (1) Nr. 1 NatSchG LSA einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder nicht nachkommt,
 - gemäß § 34 (1) Nr. 6 NatSchG LSA eine Maßnahme nach § 8 (4) dieser Verordnung nicht duldet oder behindert
 - gemäß § 34 (1) Nr. 7 NatSchG LSA eine amtliche Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung des Schutzgebietes entfernt oder unbefugt verwendet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 (2) NatSchG LSA mit einer Geldbuße
- in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis zu fünfzigtausend Euro
 - in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Unterschutzstellung von Objekten als Flächen- naturdenkmal und Naturdenkmal Punkt 2.1 vom 26.03.1980 i. V. m. Beschluss 47-20/69 vom 24.09.1969 außer Kraft.



DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2009

Salzwedel, 14.02.2012

gez. Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39-10 „Gewerbegebiet Magdeburger Straße“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 29. Februar 2012 den Bebauungsplan Nr. 39-10 „Gewerbegebiet Magdeburger Straße“, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 21. März 2012 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 2. März 2012

-Siegel-

Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in der Einnahme auf	28.088.800 EUR
in der Ausgabe auf	38.434.900 EUR

im VERMÖGENSHAUSHALT	
in der Einnahme auf	13.709.900 EUR
in der Ausgabe auf	13.709.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 335.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit der Bewilligung.

Salzwedel, 08.03.2012

Hansestadt Salzwedel

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2012 bis zum 29.03.2012 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel, im Kämmerei-amt (Zimmer 26) während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 9.00-15.30 Uhr; Dienstag von 9.00-17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 9.00-12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Salzwedel, 08.03.2012

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 wird wie folgt geändert:

neu (5): Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000.000 Euro, Niederschlagungen bis 2.000,00 Euro und den Erlass bis 1.000,00 Euro.

neu (6): Der Bürgermeister ist zuständig für Vergaben bis 5.000,00 Euro.

Die weitere Abhandlung setzt sich als weiterlaufende Nummerierung fort.

Artikel 2

Der § 19 - öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

(5) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

a) Ortschaft Kalbe (Milde)

Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, am neuen Kleinsportzentrum
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Bühne 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

b) Ortschaft Altmersleben

Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

c) Ortschaft Badel

Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehrgerätehaus,
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank,
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

d) Ortschaft Brunau

Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau

e) Ortschaft Engersen

Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswarte Halle

f) Ortschaft Güssefeld

Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24

g) Ortschaft Jeetze

Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

h) Ortschaft Jeggeleben

Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz

i) Ortschaft Kahrstedt

Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

j) Ortschaft Kakerbeck

Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

k) Ortschaft Neuendorf am Damm

Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14, an der Buswarte Halle

Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

l) Ortschaft Packebusch

Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. 29 (Dorfgemeinschaftshaus)

m) Ortschaft Vienau

Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 42, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23

n) Ortschaft Wernstedt

Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23

o) Ortschaft Winkelstedt

Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle

p) Ortschaft Zethlingen

Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle, ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

(6) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:

a) Ortschaft Kalbe (Milde)

Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, am neuen Kleinsportzentrum
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Bühne 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

b) Ortschaft Altmersleben

Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

c) Ortschaft Badel

Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehrgerätehaus,
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank,
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

d) Ortschaft Brunau

Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16, vor Grundstück Thurau

e) Ortschaft Engersen

Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswarte Halle

f) Ortschaft Güssefeld

Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24

g) Ortschaft Jeetze

Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

h) Ortschaft Jeggeleben

Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz

i) Ortschaft Kahrstedt

Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

j) Ortschaft Kakerbeck

Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

k) Ortschaft Neuendorf am Damm

Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14, an der Buswarte Halle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

- l) Ortschaft Packebusch**
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
- m) Ortschaft Vienau**
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 2
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 42, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 23
- n) Ortschaft Wernstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
- o) Ortschaft Winkelstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewer Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle
- p) Ortschaft Zethlingen**
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

Artikel 3

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 02. März 2012

gez. R u t h
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) wurde mit Bescheid der Kommunalaufsichtsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.03.2012 unter dem Az. 72.02-1510.240 genehmigt.

Zweckverband

Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 18. April 2012 um 10.00 Uhr im Beratungsraum der Naturparkverwaltung Drömling, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 17.11.2011
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten des Zweckverbandes
5. Bericht zum Stand des Naturschutzgroßprojektes Drömling/Sachsen-Anhalt
6. Vorbereitung der Wahl des Verbandsgeschäftsführers im 3. Quartal 2012
7. Vorbereitung der Organisation/Haushaltsführung ab 2013
8. Beschluss 1-1/2012: Effizienzkontrollen zum Naturschutzgroßprojekt ab 2013
9. Beschluss 1-2/2012: Vereinbarung zur Umsetzung des Projektes „Vernetztes Gewässermonitoring“ mit der S.U.N.K. des Landes Sachsen-Anhalt
10. Beschluss 1-3/2012: Antrag auf Förderung des Um-/Rückbaus von Rohrdurchlässen in Biberrevieren (Modellprojekt)
11. Beschluss 1-4/2012: Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Durchgängigkeit der Ohre im Projektkerngebiet (Fischaufstiegsanlagen) - ELER
12. Beschluss 1-5/2012: Umsetzung von Maßnahmen zur Gehölzentwicklung im Projektkerngebiet - ELER
13. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14. Beschluss 1-6/2012: Vergabe von Bauleistungen zum Bau der Fischaufstiegsanlage im Teilprojekt D2: Sichauer Beeke – Stau Jerchel
15. Beschluss 1-7/2012: Vergabe von Bauleistungen für Wasserbaumaßnahmen im Teilprojekt C2: Breitenroder Drömling (Bauerndamm)
16. Beschluss 1-6/2012: Vergabe von Ingenieurleistungen für Wasserbaumaßnahmen im Teilprojekt C3: Rätzlinger Drömling

ab ca. 14.00 Uhr

17. Bereisung von Projektmaßnahmen

Oebisfelde, d. 07.03.2012

gez. Folkens
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ – 3. Entwurf

- Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes in der Zeit vom 10. April 2012 bis 10. Mai 2012

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Nachdem das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf abgeschlossen wurde, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) am 30.03.2011 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG LSA beschlossen. Mittlerweile wurde das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf ebenfalls abgeschlossen.

Die Regionalversammlung hat auf ihrer 51. Sitzung am 29.02.2012 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 3. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 10 ROG beschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtungspflicht nach § 10 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zum 3. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Umweltbericht, einzureichen.

Der 3. Entwurf wird in der Zeit vom **10.4.2012 bis 10.05.2012** während der Sprechzeiten im Altmarkkreis Salzwedel, im Landkreis Stendal, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und in den Einheits- und Verbandsgemeinden öffentlich ausgelegt.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von **zwei Monaten** (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe in den Amtsblättern, **spätestens bis zum 22.05.2012**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und im Amtsblatt des Landkreises Stendal **jeweils am 21.03.2012** und kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stellungnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die

RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den 3. Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ bestehen. Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen des Altmarkkreises Salzwedel, des Landkreises Stendal, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und in den Einheits- und Verbandsgemeinden, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern, ab dem 10.04.2012 eingesehen werden.

Jörg Hellmuth
Vorsitzender

Kreiskirchenamt Salzwedel

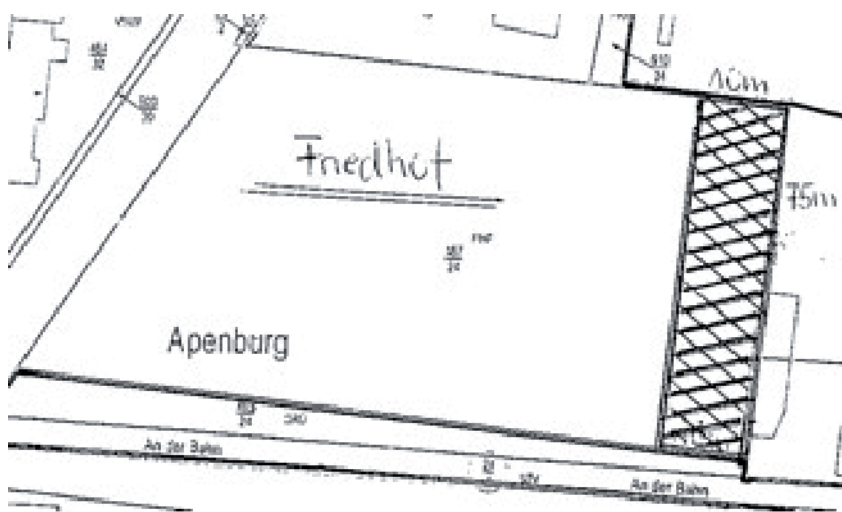
Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Apenburg

Der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Apenburg hat auf seiner Sitzung am 02.11.2011 beschlossen einen Teil des Friedhofes auf dem Flurstück 467/24, Flur 2 Gemarkung Apenburg mit einer Größe von ca. 750 m² (siehe Lageskizze) zu schließen und zu entwiden.

gez. Warlich gez. Rydzynski gez. Jürges
Gemeindegemeinderat Apenburg

Das Landeskirchenamt der EKM erteilt am 17.02.2012 unter dem AZ 7340-02:14043 die Genehmigung zur Schließung und Entwidmung des Friedhofsteiles Apenburg zum 01.03.2012.

gez. Janus
Landeskirchenamt SG für Friedhofs- und Bestattungswesen



Kreiskirchenamt Salzwedel

Bekanntmachung des Ev. Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M hat am 13.02.2012 für den kirchlichen **Friedhof Kahrstedt** eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2012 beschlossen.

Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (gemäß § 2 der Friedhofsgebührenordnung Punkt III.) beträgt 10,00 Euro je Grabstelle und Jahr.

gez. Gansewig

Gemeindegemeinderat

Die vom Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchengemeindeverbandes Kalbe/M am 13.02.12 beschlossene Änderung zur Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Kahrstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.02.2012 unter dem Aktenzeichen RT 13 vorstehend genannte Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Änderung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 17.02.12

Weber
Amtsleiter

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 07.03.2012

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-7012922-2011

Gemarkung Kalbe, Flur 8, Flurstück 67 und Flur 9, Flurstück 102;
Gemarkung Neuendorf am Damm, Flur 1, Flurstück 188/6, sowie Flur 2,
Flurstücke 194, 202, 216, 221, 222, 223, 224, 225, 228, 233, 234, 235 242 und 469/6;
im Bereich L 21 und L 27

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **28.03.2012 bis 27.04.2012** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag 8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Siegel

Volkmar Döring

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.03.2012

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Arendsee, Mechau, Zießau, Ziemendorf, Kleinau, Lohne, Leppin
Neulingen, Höwisch, Kläden, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer

Flur(en) 1 – 22, 1 – 8, 1 – 3, 1 – 7, 1 – 4, 1 – 4, 1 – 13, 1 – 5, 1 – 3, 1 – 6,
1 – 8, 1 – 4 und 1 – 6

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das *Liegenschaftsbuch* und die *Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.04.2012 bis 04.05.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.03.2012

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Arendsee, Mechau, Zießau, Ziemendorf, Kleinau, Lohne, Leppin
Neulingen, Höwisch, Kläden, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer

Flur(en) 1 – 22, 1 – 8, 1 – 3, 1 – 7, 1 – 4, 1 – 4, 1 – 13, 1 – 5, 1 – 3, 1 – 6,
1 – 8, 1 – 4 und 1 – 6

in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.04.2012 bis 04.05.2012

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61